

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für unsere Lieferungen und Leistungen - Stand: Juni 2018

1. Allgemeines / Geltungsbereich / Vertragsschluss

1.1 Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Nichtverbrauchern im Sinne des § 310 Abs.1 BGB und insoweit für alle Leistungen, z.B. auch Angebote, Beratungen, Kaufverträge, Werkverträge, Dienstleistungen etc., selbst wenn bei späteren Vertragsbeziehungen eine ausdrückliche Einbeziehung und Übergabe nicht mehr erfolgt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des anderen Vertragsteils werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil. Ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Nebenabreden, Vorbehalte und Änderungen des Vertrages oder dieser AGB bedürfen für ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

1.2 Für Bauleistungen einschließlich Montageleistungen und der Lieferung von Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, gilt nachrangig nach den einzelvertraglichen Vereinbarungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und C in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, ergänzt (im Nachrang) durch diese AGB. Wir sind bereit, auf Anforderung die entsprechenden Texte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

1.3 Daneben gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

1.4 Unsere Angebote, gleichgültig in welcher Form, z.B. auch in Katalogen, Prospekten, Internetseiten, sind stets freibleibend, d. h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen. Verträge, gleichgültig wo und durch wen angebahnt, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung und mit deren Inhalt, ergänzt durch diese AGB bzw. die VOB (Ziff. 1.4), für uns bindend, es sei denn, es erfolgt keine schriftliche Bestätigung, dann mit Ausführung des Auftrages oder der Bestellung, wobei in diesem Falle auch der Lieferschein, bzw. die Warenrechnung als schriftliche Auftragsbestätigung gelten.

1.5 Soweit unsere Mitarbeiter mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen, bedürfen diese stets der schriftlichen Bestätigung.

1.6 Eine Verpflichtung, nachträgliche Änderungswünsche des Käufers zu berücksichtigen, besteht nicht. Im Falle der Berücksichtigung hat der Käufer die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Gleiches gilt für Sonderwünsche, die eine von der üblichen Ausführung abweichende Ausführung bedingen. Generell können nachträgliche Änderungswünsche nur so lange berücksichtigt werden, wie mit der Herstellung oder dem Zuschnitt noch nicht begonnen wurde.

1.7 Bei Vertragsabschluss behalten wir uns eine Bonitätsprüfung vor. Zeigen sich nach Vertragsschluss Anzeichen dafür, die nach pflichtgemäßem kaufmännischem Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Käufer nach dessen Wahl Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfalle vom Vertrag zurückzutreten, wobei Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden.

1.8 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und das Urheberrecht vor.

1.9 Etwaige von uns zu erbringende Sicherheitsleistungen können wir durch Bürgschaften aus dem Nettobetrag ablösen. Die Bürgschaften müssen § 17 VOB/B entsprechen.

2. Preise / Zahlungsbedingungen

2.1 Die Preise verstehen sich als der reiner Waren- / Werkleistungswert ohne auftraggeberseitige Nebenleistungen. Sie gelten ab Werk oder Lager zuzüglich der Kosten für Verpackung, Versicherung, Fracht, Versand, Zwischenlagerung, Mautkosten, Energiekostenzuschlag etc. Die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet.

2.2 Bei unseren Preiskalkulationen setzen wir voraus, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Positionen unverändert bleiben, etwa erforderliche Vorarbeiten bereits vollständig ausgeführt sind und wir unsere Leistungen in einem Zuge ohne Behinderung erbringen können. Unsere Angebote basieren auf der Leistungsbeschreibung des Käufers ohne Kenntnis der örtlichen Verhältnisse. Ergeben sich nach Vertragsabschluss Änderungen der Berechnungsgrundlagen durch höhere Lohn- oder Materialkosten bzw. sonstige nicht von uns zu vertretende Umstände, insbesondere technisch begründete Kalkulationsänderungen, so verpflichten sich die Parteien, über den Preis neu zu verhandeln und die Änderungen hierbei angemessen zu berücksichtigen.

2.3 Zahlungen sind spätestens bei Übergabe der Lieferung, bzw. Erbringung der Leistung oder zum vereinbarten Zahlungstermin fällig. Zahlungen sind erst bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag verfügen können und die Zahlung in der vereinbarten Währung erfolgt. Im Falle eines Zahlungsverzuges behalten wir uns eine Verzinsung der Geldschuld sowie Berechnungen von Mahngebühren vor. Falls nichts anderes vereinbart ist, hat die Zahlung in Euro zu erfolgen.

2.4 Abschlagszahlungen können in angemessenem Umfang für erbrachte oder vorrätig gehaltene Leistungen / Lieferungen verlangt werden. Teillieferungen, die in zumutbarem Umfang zulässig sind, werden sofort berechnet und sind jede für sich zur Bezahlung fällig.

2.5 Zahlungen werden immer auf die älteste fällige Forderung gebucht. Hilfsweise erfolgt die Verrechnung gemäß den §§ 366 II und 367 I BGB. Abweichende Bestimmungen des Schuldners sind unzulässig, bzw. unwirksam. Vereinbarte Skonti entfallen, wenn nicht spätestens mit Eingang des skontobegünstigten Rechnungsbetrages auch alle sonstigen fälligen Rechnungen beglichen sind.

2.6 Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt lediglich erfüllungshalber. Die Regulierung durch Wechsel bedarf einer gesonderten vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Spesen gehen zu Lasten des Käufers. Die Annahme von Wechseln bedeutet keine Stundung. Wechsel können jederzeit vor Verfall ohne Begründung zurückgegeben und Barzahlung verlangt werden.

2.7 Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung kann nicht geltend gemacht werden. Ferner ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, wenn der Käufer den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund bei Übergang der Gefahr kannte, ohne sich seine Rechte insoweit schriftlich vorzubehalten, oder er ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, wir haben insoweit arglistig gehandelt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache / des Werkes übernommen. Die Abtretung von Forderungen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

2.8 Ist eine bestimmte Vergütung nicht vereinbart, so gilt die am Tage der Leistungserfüllung von uns allgemein geforderte Vergütung als vereinbart.

2.9 Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass unsere Kaufpreisansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet werden.

2.10 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug können wir eine eventuelle Einzugsermächtigung widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen. Der Käufer kann jedoch diese sowie die aus dem Zahlungsverzug entstehenden Rechtsfolgen durch Sicherheitsleistungen in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.

2.11 Verzugszinsen werden mit 10% p.a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen bzw. der Käufer eine geringere Belastung.

3. Lieferfristen und Verzug

3.1 Von uns genannte oder bestätigte Liefertermine / Fristen sind unverbindlich und geben nur einen annähernden Zeitpunkt an, es sei denn, es ist schriftlich durch uns eine ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage gemacht worden. In jedem Falle beginnt die Lieferfrist erst zu laufen, wenn alle technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrages, soweit eine Mitwirkung des Käufers erforderlich ist, geklärt sind und der Käufer alle erforderlichen Unterlagen geliefert sowie eine etwa vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten in Verzug ist, im Rahmen laufender Geschäftsverbindung auch aus anderen Verträgen. Bei Abrufaufträgen muss der Abruf in angemessener Zeit vor dem gewünschten Liefertermin erfolgen, wobei wir spätestens 3 Wochen nach Vertragsabschluss vom Käufer eine Nennung des gewünschten Liefertermins verlangen können.

3.2 Eine Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlängert sich - auch wenn wir uns in Verzug befinden - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Materialknappheit, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitsstörungen aufgrund politischer oder wirtschaftlicher Verhältnisse, Transportverzögerungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für unsere Lieferungen und Leistungen - Stand: Juni 2018

gen, Verkehrsstörungen, technische Schwierigkeiten, die in der Art des Auftrages liegen und seine Ausführung unmöglich oder unzumutbar machen. Unerheblich ist dabei, ob diese Umstände bei uns, unseren Vorlieferanten, Subunternehmern, oder in fremden Betrieben, von denen die Aufrechterhaltung unserer eigenen Betriebsabläufe abhängig ist, eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Käufer schnellstmöglich mit. Der Käufer kann von uns frühestens 2 Wochen nach Eintritt solcher Umstände die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern werden. Erklären wir uns nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten. Schadensersatzansprüche gegen uns sind in diesen Fällen ausgeschlossen, auch falls wir ohne entsprechende Aufforderung des Käufers zurücktreten, wozu wir in diesen Fällen berechtigt sind.

3.3 Unser Käufer kann erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns im Falle des Lieferungsverzuges eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die mindestens 3 Wochen betragen muss, und wir innerhalb dieser Frist nicht leisten.

3.4 Ein Schadensersatzanspruch gegen uns wegen Lieferungs- bzw. Leistungsverzug ist ausgeschlossen, es sei denn, wir selbst haben mindestens grob fahrlässig gehandelt oder es liegt ein Personenschaden vor, dies auch im Falle des berechtigten Rücktrittes durch den Käufer. Uns eventuell zustehende Ansprüche gegen unseren Lieferanten, Subunternehmer etc. werden wir an den Käufer abtreten.

4. Ausführung der Lieferung / Gefahrübergang / Verpackung

4.1 Soweit wir mit der Auslieferung bzw. dem Versand beauftragt werden, ist die Wahl des Versandweges und -mittels unserer Wahl überlassen. Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen sowie umweltpolitischen Gesichtspunkten.

4.2 Mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über. Erfolgt der Transport mit unseren eigenen oder von uns angemieteten Fahrzeugen, gilt die Übergabe spätestens als erfolgt, sobald die Waren dem Empfänger am vereinbarten Auslieferungsort auf befestigter Fahrbahn auf dem Wagen zur Verfügung stehen. Im Falle der Nichtbefahrbarkeit des Übergabeortes erfolgt der Gefahrübergang an dem Ort, bis zu dem ein einwandfreies An- und Abfahren möglich ist. In allen anderen Fällen, also insbesondere bei Versand durch Spediteure, Frachtführer, Bahn etc., geht die Gefahr ab Übergabe an den Spediteur etc. auf den Käufer über, auch bei Teil- oder Frankolieferungen. Die unbeanstandete Übernahme der Sendung durch den Spediteur etc. gilt als Beweis für die einwandfreie Beschaffenheit der Verpackung und der ordnungsgemäßen Verladung, es sei denn der Käufer weist nach, dass die Verpackung bei der Übergabe der Sendung Mängel aufwies, bzw. dass die Verladung nicht ordnungsgemäß erfolgte.

4.3 Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit der Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.

4.4 Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Käufers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Verlangt der Käufer gleichwohl Hilfestellung beim Abladen, Weitertransportieren oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt, wobei wir nicht verpflichtet sind, diese Hilfestellung zu erbringen. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung und ändert auch nichts am Gefahrübergang. Diese Regelung gilt auch bei einer Vereinbarung „Lieferung frei Baustelle“.

4.5 Die Verpackung, deren Art uns überlassen bleibt, sowie sonstige Transporthilfsmittel (Mehrweggestelle, Gitterboxen etc.) verbleiben in unserem Eigentum. Der Käufer ist zur sofortigen Entladung und Rückgabe verpflichtet. Gerät der Käufer mit seiner Verpflichtung in Verzug, sind wir berechtigt, unabhängig vom Alter der Verpackung bzw. des Transporthilfsmittels, ab dem 21. Tag nach der Lieferung 20,00 € pro Tag und Verpackung/ Transporthilfsmittel, maximal jedoch 450,00 € pro Verpackung/Transporthilfsmittel bzw. den Anschaffungspreis, falls dieser niedriger ist, als Nutzungsentschädigung zu verlangen. Bei Beschädigungen oder bei Verlust (auch von Teilen) ist der Käufer zur Erstattung der Reparaturkosten, bzw. zum Ersatz verloren gegangener Teile verpflichtet. Der Käufer hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass ein Schaden in der geltend gemachten Höhe nicht oder nur in geringerem Umfang entstanden ist. Für Einwegverpackungen gilt diese Regelung nicht. Diese gehen in das Eigentum des Käufers über und werden nicht zurückgenommen.

4.6 Bei Werkleistungen schließt die Vereinbarung „fertig montiert“ die Stellung des Montagepersonals, der Hebezeuge und Verbindungsmittel für die Fertigteile, sowie die technische Bearbeitung gemäß Leistungs-

verzeichnis ein. Der Käufer hat uns kostenlos und termingerecht Energie und Wasser, sowie ausreichende Montage-, Lager- und Standflächen für Kräne etc. an der Baustelle zur Verfügung zu stellen. Etwaige unterirdisch verlaufende Rohrleitungen, Kanäle etc. sind uns von unserem Käufer mit genauen Höhe und Achsen verbindlich anzugeben und von ihm gegen Beschädigung bei Befahren zu schützen, sofern eine solche Beschädigung zu befürchten ist.

4.7 Verlangt der Käufer in Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen Hilfestellung beim Abladen (einschließlich Abladevorrichtung), Weitertransportieren oder Einsetzen, wird dieser Aufwand zusätzlich berechnet. Die Mitwirkung hierbei bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung.

4.8 Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, erfolgt der Übergang der Gefahr spätestens zum Zeitpunkt des Beginnes des Verzuges, gleichgültig wo sich die Ware zu diesem Zeitpunkt befindet.

5. Eigentumsvorbehalt / Sicherheiten

5.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer und seinen Konzernunternehmen jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr realisierbarer Wert einschließlich außerhalb dieser Bestimmungen eingeräumter Sicherheiten die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt. Ein Übersteigen ist dann nachhaltig, wenn der Wert der Sicherheiten auch unter Berücksichtigung außerhalb dieser Bestimmung eingeräumter Sicherheiten 6 Monate lang höher war als 120 % des offen stehenden Saldos.

5.2 Die Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur völligen Bezahlung unser Eigentum und ist vom Käufer auf dessen Kosten und Risiko gesondert und gekennzeichnet zu lagern.

5.3 Eingehende Zahlungen werden gemäß der vorangegangenen Ziff. 2.5 verrechnet. Teilzahlungen auf gelieferte Waren bewirken keinen Eigentumsübergang, auch nicht teilweise.

5.4 Verarbeitung, Bearbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns, insbesondere auch ohne Gewährleistung durch uns. Die verarbeitete, bearbeitete oder umgebildete Ware gilt ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung oder Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen, verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung und Vermengung) auf uns übergeht. Der Käufer verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden ebenfalls als Vorbehaltsware bezeichnet.

5.5 Ergänzend zu den Bestimmungen des Eigentumsvorbehaltes tritt der Käufer bei Einbau von Vorbehaltsware in ein fremdes Grundstück einen ihm zustehenden Anspruch auf Einräumung einer Sicherungshypothek an dem Baugrundstück des Dritten gemäß § 648 BGB an uns in Höhe der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Forderung ab.

5.6 Der Käufer ist auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, wobei unter Veräußerung auch der Einbau in ein Bauwerk zählt, solange nicht die Voraussetzungen der Ziff. 5.8 vorliegen und unter der weiteren Voraussetzung, dass er auch mit seinem Käufers Regelungen hinsichtlich des Eigentumsvorbehaltes (verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehaltes) trifft, die diesen Regelungen zwischen ihm und uns entsprechen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind unzulässig. Die aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. Versicherung, unerlaubter Handlung etc.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereit jetzt sicherungshalber in vollem Umfang, maximal jedoch in Höhe von 120 % des Bruttorechnungswertes zuzüglich eventuell gem. § 171 InsO anfallender Kosten an uns ab und stimmt der direkten Auszahlung an uns zu, wobei wir diese Abtretung hiermit annehmen. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, falls Zustände vorliegen, die gemäß Ziff. 5.8 die Rücknahme von Vorbehaltsware ermöglichen. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf Verlangen die Drittschuldner bekannt zu geben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Eine Verfügung über derart abgetretene Forderungen im Wege der weiteren Abtretung unter Einschluss des Factorings ist von unserer Genehmigung abhängig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für unsere Lieferungen und Leistungen - Stand: Juni 2018

5.7 Unbeschadet der vorgenannten Sicherungsabtretung verpfändet der Käufer hiermit seine sämtlichen aus der Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung etc. von Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegenüber Dritten an uns. Er verpflichtet sich, uns auf erstes Anfordern unverzüglich Listen zu übersenden, aus denen sich die verpfändeten Forderungen dem Grunde und der Höhe nach feststellen lassen. Der Käufer verpflichtet sich ebenfalls auf erstes Anfordern unsererseits und auf eigene Kosten geeignete Bonitätsnachweise bezüglich des Drittschuldners beizubringen. Der Käufer bevollmächtigt uns hiermit, die Verpfändungsanzeige an den Drittschuldner für den Käufer vorzunehmen. Wir verpflichten uns, von dieser Ermächtigung nur für den Fall Gebrauch zu machen, dass gemäß Ziff. 5.8 die Rücknahme von Vorbehaltsware zulässig wäre. Wir sind berechtigt, die Forderungen einzuziehen, falls die Voraussetzungen der Ziff. 5.8 für die Rücknahme von Vorbehaltsware erfüllt sind. Die Verwertung der verpfändeten Forderungen wird nur in dem Umfang erfolgen, als dies zur Erfüllung der rückständigen Forderungen nebst Zinsen und Kosten erforderlich ist. Entsprechendes gilt auch für die Verwertung der abgetretenen Forderungen.

5.8 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden gehen zu Lasten des Käufers, auch die Kosten einer Interventionsklage, falls der Käufer den Zugriff zu vertreten hat.

5.9 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers und bei Vorliegen von Anzeichen gemäß der Ziff. 1.7, sofern der Käufer das Nichtvorliegen nicht unverzüglich nachweist, erlischt das Recht des Käufers zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung gemäß Ziffer 5.5 und wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und zu diesem Zwecke auch das Betriebsgelände des Käufers zu betreten. Der Käufer hat die Vorbehaltsware auf erstes Anfordern herauszugeben, bzw. gegebenenfalls seinen Herausgabeanspruch gegenüber Dritten an uns abzutreten. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Vertragsrücktritt.

5.10 Sämtliche Sicherheiten erstrecken sich auch auf solche Forderungen, die vom Insolvenzverwalter aufgrund der Ausübung seiner Rechte gem. §103 InsO einseitig neu begründet werden.

5.11 Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware in angemessener Höhe gegen alle Gefahren auf seine Kosten zu versichern und versichert zu halten. Er stimmt der Auszahlung der Versicherungsleistung an uns zu.

6. Gewährleistung / Mängelrügen / Haftung

6.1 Wir setzen bei dem Besteller das Wissen um das physikalische Verhalten und die Eigenschaften von Glas, insbesondere in transformiertem Zustand, voraus und zwar jeweils nach dem neuesten Stand der Technik. Sollte dieses Wissen nicht vorhanden sein, ist der Besteller verpflichtet, schriftlich bei uns anzufragen.

6.2 Für Mängel im Sinne des 434 BGB haften wir nur wie folgt: Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware und der Gefahr von Beschädigungen ist der Käufer zur unverzüglichen Prüfung (auch von Teillieferungen) verpflichtet. Alle erkannten und/oder offensichtlichen Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen sind spätestens binnen 10 Tagen, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau, schriftlich anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gem. § 377 HGB bleiben unberührt.

6.3 Für die Verarbeitung unserer Gläser, sowie die Qualitäts- und Fehlerbeurteilung im Hinblick auf Mängelrügen gelten insbesondere die CE-Kennzeichnung sowie nachfolgende DIN-Vorschriften, allgemeine Richtlinien und Herstellerrichtlinien jeweils in der bei Angebotserteilung gültigen Fassung, bzw. falls kein Angebot vorliegt, in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

- Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen.
- DIN EN 1279-5 Mehrscheibenisoliertes Glas
- Richtlinie zur visuellen Beurteilung von Verbundsicherheitsglas
- Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von vorgespanntem Glas
- DIN EN 12758 - Glas im Bauwesen
- Sanco Anwendungstechnische Informationen
- Sanco Toleranzenhandbuch

Im Falle einander widersprechender Bestimmungen gehen unsere Richtlinien den allgemeinen Richtlinien und Normen vor. Sollten die aufgeführten Normen, Vorschriften und Richtlinien dem Käufer nicht bekannt sein bzw. nicht vorliegen, kann er sie jederzeit bei uns anfordern.

6.4 Bei Mängelrügen ist der Käufer trotzdem zur Annahme und sachgemäßen Lagerung der Ware verpflichtet. Er hat uns vor einer Weiterverfä-

gung, Weiterverarbeitung, Vernichtung etc. der Ware Gelegenheit zu geben, die gerügten Mängel zu prüfen und gegebenenfalls ein selbständiges Beweisverfahren durchzuführen, sofern dies nicht für den Käufer unzumutbar ist und keine Beweismittel verloren gehen. Ansonsten erlöschen die Rechte des Käufers, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des § 444 BGB vor.

6.5 Handelsübliche und/ oder herstellungs- bzw. materialbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten und Farbtönen sind kein Mangel, sofern nicht die Voraussetzungen des § 443 BGB vorliegen. Dies gilt auch z.B. für Interferenzerscheinungen, Doppelscheibeneffekt, Anisotropien, Reflexverzerrungen, Mehrfachspiegelungen, unterschiedliche Benetzbarkeit der Oberflächen, Kondensationen auf Außenflächen, Klappergeräusche bei Sprossen durch Umgebungseinflüsse, Nickelsulfideinschlüsse und -brüche. Für Toleranzen gelten, soweit vorhanden, DIN-Normen und unsere Werksnormen.

6.6 Ausgeschlossen ist eine Gewährleistung für Mängel aufgrund von Angaben, Berechnungen und Unterlagen des Käufers, sofern nicht die Voraussetzungen des § 444 BGB vorliegen.

6.7 Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung zurückgehen.

6.8 Bei berechtigten Beanstandungen sind wir berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Käufers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung oder Nachbesserung) festzulegen. Dies gilt nicht im Fall des Abschlusses eines Verbrauchsgüterkaufvertrags (§§ 475 ff. BGB). Falls der Mangel sowohl bei Ersatzlieferung als auch bei Nachbesserung nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu beseitigen ist, sind wir berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern und eine Minderung des Kaufpreises zu gewähren. Im Fall eines Verbrauchsgüterkaufvertrags gilt § 475 Abs. 4 BGB. Bei geringfügigen Mängeln ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

6.9 Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten, sind von uns nicht zu tragen soweit sie darauf beruhen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen andern Ort als dem Ort der beruflichen Tätigkeit oder gewerblichen Niederlassung des Käufers gebracht wurde, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Rückgriffsansprüche gemäß §§ 445 a, 476 BGB bleiben unberührt.

6.10 Rückgriffsansprüche gemäß §§ 445 a, 478 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Letztkaufere berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen. Sie setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügenobliegenheiten, voraus.

6.11 Sachmängelansprüche verjähren nach einem Jahr ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 BGB (Rückgriffsansprüche), § 479 BGB (Rückgriffsansprüche beim Verbrauchsgüterkauf) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt.

6.12 Für Schadensersatzansprüche gilt Abs. 7 (Allgemeine Haftungsbegrenzung)

6.13 Garantien von Vorlieferanten geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.

7. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers (nachfolgend Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis, mit Ausnahme solcher aus § 439 Abs. 3 BGB und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, soweit wir zwingend haften, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit uns kein grobes Verschulden vorzuwerfen ist oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.

8. Datenschutz / Schutzrechte

8.1 Wir sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gewonnene Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

8.2 Sofern wir nach Angaben, Zeichnungen, Modellen, Mustern bzw. unter Verwendung von beigestellten Teilen unseres Käufers liefern oder arbeiten müssen, so haften uns dieser dafür, dass Schutzrechte Dritter dadurch nicht verletzt werden. Der Käufer hat uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten, sofern uns die Schutzrechte nicht nachweislich bekannt waren. Von Dritten unberechtigt geltend gemachte Schutzrechte hat der Käufer auf seine Kosten abzuwehren. Falls er die Abwehr durch uns verlangt, hat er uns von diesen Kosten freizustellen. Sollte der Käufer dazu nicht bereit sein, steht uns das Recht zum Rücktritt und auf Schadensersatz zu.

8.3 Falls wir aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, vom Vertrag zurücktreten, insbesondere auch unter den Voraussetzungen der Ziff.1.7, sind wir berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 20 % des vereinbarten Preises zu verlangen, es sei denn, der Käufer weist uns einen niedrigeren Schaden nach. Unser Recht, bei Nachweis eines höheren Schadens diesen ersetzt zu verlangen, bleibt davon unberührt.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz unserer Firma. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem Gerichtsstand zu verklagen.

9.2. Die Vertragsbeziehungen regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufern ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall einer Lücke im Vertrag. Für den Fall, dass Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt § 306 Abs. 2 BGB. Sollten die gesetzlichen Vorschriften dafür keine Regelung enthalten, gelten sinngemäß die Bestimmungen des vorangegangenen Absatzes.